

Gegenüberstellung der jetzigen und der 1. Änderung zur Entgeltordnung der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale)

jetzige Fassung	Fassung der 1. Änderung	Bemerkungen
<p>§ 1 Entgeltpflicht</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (im folgenden VHS) ist, soweit diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.</p> <p>(2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.</p>	<p>§ 1 Entgeltpflicht</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Adolf Reichwein der Stadt Halle (Saale) (im folgenden VHS) ist, soweit diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.</p> <p>(2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung.</p>	Keine Änderungen
<p>§ 2 Entgelte</p> <p>(1) Die Entgelte werden auf der Basis der Teilkostenrechnung ermittelt. Als Grundlage dient die Deckungsbeitragsrechnung.</p> <p>(2) Im Entgelt sind alle mit dem Bildungsziel verbundenen Kosten enthalten.</p>	<p>§ 2 Entgelte</p> <p>(1) Das Entgelt wird auf der Basis der Teilkostenrechnung ermittelt. Als Grundlage dient die Deckungsbeitragsrechnung.</p> <p>(2) Im Entgelt sind alle mit dem Bildungsziel verbundenen Kosten enthalten.</p>	<p>Einhaltung des Singulärs beim Wort: Entgelt</p> <p>Um weiterhin von der Umsatzsteuer befreit zu sein, müssen alle Kosten (Miete, Materialkosten, Teilnahmebescheinigung) enthalten sein.</p> <p>Aus diesem Grund wird dieser Absatz neu formuliert.</p> <p>jetziger Absatz 2 wird Absatz 3</p> <p>(3) Das Entgelt wird durch den jeweils verantwortlichen Bereichsleiter der VHS festgelegt. Grundlage hierfür sind die in der Anlage zu dieser Entgeltordnung vorgegebenen Entgeltbeiträge bezogen auf eine Unterrichtseinheit (45 Minuten) oder Veranstaltung und auf eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen. Wird diese nicht erreicht, wird das Gesamtentgelt auf die tatsächlichen Teil-</p>

<p>nehmer umgelegt.</p> <p>(3) Teilnehmer, die in einen laufenden Kurs einsteigen, zahlen ein entsprechend der verbleibenden Unterrichtseinheiten reduziertes Entgelt.</p> <p>(4) Die Höhe der jeweils festgelegten Entgelte für die einzelnen Veranstaltungen und Kurse der VHS wird in den durch die VHS erscheinenden Veröffentlichungen bekannt gemacht.</p>	<p>nehrmer umgelegt.</p> <p>(4) Teilnehmer, die in einen laufenden Kurs einsteigen, zahlen ein entsprechend der verbleibenden Unterrichtseinheiten reduziertes Entgelt.</p> <p>(5) Die Höhe des jeweils festgelegten Entgeltes für die einzelnen Veranstaltungen und Kurse der VHS wird in den durch die VHS erscheinenden Veröffentlichungen bekannt gemacht.</p>	jetziger Absatz 3 wird Absatz 4 jetziger Absatz 4 wird Absatz 5; Einhaltung des Singulärs beim Wort: Entgelt
<p>§ 3 Zusätzliche Kosten</p> <p>(1) Das Entgelt erhöht sich bei allen Kursen um die Beträge für alle zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Materialkosten, Unterrichtsmittel, Prüfungen, Miete eines speziellen Raumes usw.) nach dem Grundsatz der Vollkostenrechnung. Diese werden anteilig auf das jeweilige Kursentgelt aufgeschlagen. Für diese Zuschläge bzw. Materialkosten wird keine Ermäßigung gemäß § 4 gewährt.</p> <p>(2) In besonderen Fällen sind die Dozenten berechtigt, Material direkt an die Teilnehmer zu verkaufen.</p> <p>(3) Für zusätzliche Dienstleistungen der VHS werden gemäß § 7 Abs. 3 und § 9 gesonderte Entgelte bzw. Gebühren erhoben.</p>	<p>§ 3 Zusätzliche Kosten</p> <p>(1) Das Entgelt erhöht sich bei allen Kursen um die Beträge für alle zusätzlichen Aufwendungen (z.B. Materialkosten, Unterrichtsmittel, Prüfungen, Miete eines speziellen Raumes usw.) nach dem Grundsatz der Vollkostenrechnung. Diese werden anteilig auf das jeweilige Kursentgelt aufgeschlagen. Für diese Zuschläge bzw. Materialkosten wird keine Ermäßigung gemäß § 4 gewährt.</p> <p>(2) In besonderen Fällen sind die Dozenten berechtigt, Material direkt an die Teilnehmer zu verkaufen.</p> <p>(3) Für zusätzliche Dienstleistungen der VHS werden gemäß § 7 Abs. 3 und § 9 gesonderte Entgelte bzw. Gebühren erhoben.</p>	jetziger § 3 gestrichen Aufgrund der Beachtung des Umsatzsteuergesetzes wurde im § 2 der neue Absatz 2 formuliert.
<p>§ 4 Entgeltermäßigung und Entgelterlass</p> <p>(1) Ermäßigungsanträge sind vor Beginn eines Kurses zu stellen. Später können keine Ansprüche geltend gemacht werden.</p>	<p>§ 3 Entgeltermäßigung und Entgelterlass</p> <p>(1) Der Ermäßigungsantrag ist vor Beginn eines Kurses zu stellen. Später können keine Ansprüche geltend gemacht werden.</p>	jetziger § 4 wird § 3 Abs. 1 Einhaltung des Singulärs

<p>den.</p> <p>(2) Einzelveranstaltungen bis zu 3 Unterrichtseinheiten (45 Minuten) sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Schüler, Auszubildende, Studenten und Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behindungsgrad von mindestens 50 % erhalten auf Antrag eine Entgelttermäßigung in Höhe von 30 %.</p> <p>(4) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder von Leistungen nach SGB II in der jeweils gültigen Fassung und Inhaber des Halle-Passes erhalten auf Antrag eine Entgelttermäßigung in Höhe von 50 %.</p> <p>(5) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter Veranstaltungen von der Ermäßigung ausschließen.</p> <p>(6) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter darüber hinaus andere Ermäßigungen bzw. Entgeltbefreiungen gewähren. Dies gilt insbesondere für Lehrgänge und Veranstaltungen mit denen besondere Teilnehmergruppen und Bildungsziele erreicht werden sollen.</p> <p>(7) Teilnehmer, die in einem Kalenderjahr an zwei Veranstaltungen der VHS teilgenommen haben und ein Mindestentgelt gesamt in Höhe von 80,00 EUR bezahlt haben, erhalten für eine dritte Veranstaltung im gleichen Kalenderjahr</p>	<p>Abs. 2 bis 9 enthalten keine Änderungen</p> <p>(2) Einzelveranstaltungen bis zu 3 Unterrichtseinheiten (45 Minuten) sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Schüler, Auszubildende, Studenten und Behinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Behindungsgrad von mindestens 50 % erhalten auf Antrag eine Entgelttermäßigung in Höhe von 30 %.</p> <p>(4) Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder von Leistungen nach SGB II in der jeweils gültigen Fassung und Inhaber des Halle-Passes erhalten auf Antrag eine Entgelttermäßigung in Höhe von 50 %.</p> <p>(5) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter Veranstaltungen von der Ermäßigung ausschließen.</p> <p>(6) Der Koordinator der VHS kann in Absprache mit dem zuständigen Bereichsleiter darüber hinaus andere Ermäßigungen bzw. Entgeltbefreiungen gewähren. Dies gilt insbesondere für Lehrgänge und Veranstaltungen mit denen besondere Teilnehmergruppen und Bildungsziele erreicht werden sollen.</p> <p>(7) Teilnehmer, die in einem Kalenderjahr an zwei Veranstaltungen der VHS teilgenommen haben und ein Mindestentgelt gesamt in Höhe von 80,00 EUR bezahlt haben, erhalten für eine dritte Veranstaltung im gleichen Kalenderjahr</p>
--	---

(8) Teilnehmer, die in den letzten beiden Kalenderjahren an mindestens einem Kurs teilgenommen haben und auf deren Initiative neue Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen der VHS teilnehmen, erhalten unabhängig von der Anzahl der geworbenen Teilnehmer für einen Kurs im Jahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.	(8) Teilnehmer, die in den letzten beiden Kalenderjahren an mindestens einem Kurs teilgenommen haben und auf deren Initiative neue Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen der VHS teilnehmen, erhalten unabhängig von der Anzahl der geworbenen Teilnehmer für einen Kurs im Jahr eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.	eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.
(9) Besteht für den einzelnen Teilnehmer die Möglichkeit verschiedenartiger Ermäßigungen, so kann er nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch nehmen.	(9) Besteht für den einzelnen Teilnehmer die Möglichkeit verschiedenartiger Ermäßigungen, so kann er nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch nehmen.	jetziger § 5 wird § 4 Neuregelung infolge städtischer Zahlungsmodalitäten
§ 5 Zahlungsweise	§ 4 Zahlungsweise	jetziger § 5 wird § 4 Neuregelung infolge städtischer Zahlungsmodalitäten
(1) Die Zahlung des Entgeltes hat innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erfolgen. (2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt unbar (Rechnungslegung, per Lastschrift). Im Ausnahmefall erfolgt Barzahlung (z. B. bei Einzelveranstaltungen). (3) Auf Antrag des Teilnehmers kann Ratenzahlung vereinbart werden. Die letzte Rate wird spätestens vor Ablauf des Kurses fällig.	(1) Die Zahlung des Entgeltes hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erfolgen. (2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt unbar (Rechnungslegung, per Lastschrift). Im Ausnahmefall erfolgt Barzahlung (z. B. bei Einzelveranstaltungen). (3) Auf Antrag des Teilnehmers kann Ratenzahlung vereinbart werden. Die letzte Rate wird spätestens vor Ablauf des Kurses fällig.	jetziger § 6 wird § 5 § 5 Sonderkündigungsrecht
(1) Ein Teilnehmer kann vom Kurs ausgeschlossen werden, wenn er das Entgelt nach Aufforderung nicht bezahlt. (2) Die Zulassung zu einem Kurs und die Teilnahme an einer Prüfung, die die VHS im Auftrag Dritter durchführt, kann dem Bewerber verwehrt werden, wenn	(1) Ein Teilnehmer kann vom Kurs ausgeschlossen werden, wenn er das Entgelt nach Aufforderung nicht bezahlt. (2) Die Zulassung zu einem Kurs und die Teilnahme an einer Prüfung, die die VHS im Auftrag Dritter durchführt, kann dem Bewerber verwehrt werden, wenn	jetziger § 6 wird § 5 § 6 Sonderkündigungsrecht

<p>dieser noch finanzielle Außenstände gegenüber der VHS hat.</p> <p>(3) Die VHS ist verpflichtet, bei Absage eines Kurses die angemeldeten Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Weiterreichende Ansprüche insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen nicht.</p>	<p>dieser noch finanzielle Außenstände gegenüber der VHS hat.</p> <p>(3) Die VHS ist verpflichtet, bei Absage eines Kurses die angemeldeten Teilnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Weiterreichende Ansprüche insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen nicht.</p>
<p>§ 7 Erstattung von Kursentgelt</p> <p>(1) Entgelte werden in der Regel nicht erstattet.</p> <p>(2) Eine Erstattung kann nur gewährt werden, wenn der Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes) nicht mehr in der Lage ist, weiter am Kurs bzw. an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Gründe müssen mit dem Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Attest vom Arzt, Bescheinigung vom Arbeitgeber). Das trifft nicht auf Einzelveranstaltungen zu.</p> <p>(3) In jedem Fall ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % des Kursentgeltes wenigstens jedoch 3,00 EUR fällig. Entgelt für besondere Leistungen (z. B. für Materialkosten) sind nicht erstattungsfähig. Nach Kursende ist keine Rückerstattung möglich.</p> <p>(4) In allen Fällen, bei denen die VHS als Vermittler auftritt, z.B. Studienfahrten, Exkursionen usw. werden bei Rücktritt eines Teilnehmers die für die Vermittlungstätigkeit der VHS gezahlten Ent-</p>	<p>§ 6 Erstattung von Kursentgelt</p> <p>(1) Das Entgelt wird in der Regel nicht erstattet.</p> <p>(2) Eine Erstattung kann nur gewährt werden, wenn der Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes) nicht mehr in der Lage ist, weiter am Kurs bzw. an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Gründe müssen mit dem Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Attest vom Arzt, Bescheinigung vom Arbeitgeber). Das trifft nicht auf Einzelveranstaltungen zu.</p> <p>(3) In jedem Fall ist eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % des Kursentgeltes wenigstens jedoch 3,00 EUR fällig. Nach Kursende ist keine Rückerstattung möglich.</p> <p>(4) In allen Fällen, bei denen die VHS als Vermittler auftritt, z.B. Studienfahrten, Exkursionen usw. werden bei Rücktritt eines Teilnehmers die für die Vermittlungstätigkeit der VHS gezahlten Ent-</p>

<p>Exkursionen usw. werden bei Rücktritt eines Teilnehmers die für die Vermittlungstätigkeit der VHS gezahlten Entgelte nicht erstattet.</p> <p>(5) Eine Rückzahlung kann nur gegen Vorlage des Zahlungsnachweises erfolgen.</p> <p>(6) Wird ein laufender Kurs durch die VHS abgebrochen, werden die Entgelte anteilig zurückerstattet.</p>	<p>gelte nicht erstattet.</p> <p>(5) Eine Rückzahlung kann nur gegen Vorlage des Zahlungsnachweises erfolgen.</p> <p>(6) Wird ein laufender Kurs durch die VHS abgebrochen, werden die Entgelte anteilig zurückerstattet.</p>
<p>§ 8 Abmeldung</p> <p>(1) Eine Abmeldung von Veranstaltungen der VHS, die noch nicht begonnen haben, ist bis 5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich.</p> <p>(2) Bei jeder späteren Abmeldung bzw. Nichtteilnahme ist das Entgelt in voller Höhe zu begleichen.</p> <p>(3) Die Abmeldung muss schriftlich gegenüber der VHS erklärt werden.</p> <p>(4) Bei Nichtverschulden des Teilnehmers (z. B. Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes) kann auf Antrag mit Glaubhaftmachung durch den Teilnehmer einer späteren Abmeldung vor Kursbeginn entgeltfrei stattgegeben werden.</p>	<p>§ 7 Abmeldung</p> <p>(1) Eine Abmeldung von Veranstaltungen der VHS, die noch nicht begonnen haben, ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich.</p> <p>(2) Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberüht.</p> <p>(3) Bei jeder späteren Abmeldung bzw. Nichtteilnahme ist das Entgelt in voller Höhe zu begleichen.</p> <p>(4) Die Abmeldung muss schriftlich gegenüber der VHS erklärt werden.</p> <p>(5) Bei Nichtverschulden des Teilnehmers (z. B. Krankheit, dauernde berufliche Verhinderung, Änderung des Wohnortes) kann auf Antrag mit Glaubhaftmachung durch den Teilnehmer einer späteren Abmeldung vor Kursbeginn entgeltfrei stattgegeben werden. Das trifft nicht für Einzelveranstaltungen zu.</p>
	<p>jetziger § 8 wird § 7 Vereinheitlichung der Fristensetzung</p> <p>Kursanmeldungen sind per Internet und per Fax möglich. Damit unterliegt die VHS der Einhaltung der Gesetzmäßigkeiten zum Fernabsatzgeschäft. Der Teilnehmer kann nach erfolgter Widerrufsbelehrung 14 Tage kostenfrei zurücktreten.</p> <p>jetziger Absatz 2 wird Absatz 3</p> <p>jetziger Absatz 3 wird Absatz 4</p> <p>jetziger Absatz 4 wird Absatz 5</p> <p>Einzelveranstaltungen bedürfen einer besonderen Kursorganisation. Dem erhöhten Aufwand muss hierbei Rechnung getragen werden.</p>

<p>§ 9 Teilnahmebescheinigungen</p> <p>(1) Teilnahmebescheinigungen werden auf Wunsch nach Abschluss eines Kurses gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro ausgestellt.</p>	<p>§ 8 Teilnahmebescheinigungen</p> <p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen ab 4 Unterrichtsstunden erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.</p>	<p>jetziger § 9 wird § 8 siehe neuen § 2 Absatz 2 Hierbei sind auch die Kosten für die Teilnahmebescheinigung enthalten.</p>
<p>§ 10 Prüfungsentgelt</p> <p>(1) Für Prüfungen wird ein explizit ausgewiesenes Entgelt erhoben.</p> <p>(2) Das Prüfungsentgelt ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Ein nicht erbrachter Nachweis über die Zahlung des Prüfungsentgeltes kann eine Zulassung zur Prüfung ausschließen.</p>	<p>§ 9 Prüfungsentgelt</p> <p>(1) Für Prüfungen wird ein explizit ausgewiesenes Entgelt erhoben.</p> <p>(2) Das Prüfungsentgelt ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Ein nicht erbrachter Nachweis über die Zahlung des Prüfungsentgeltes kann eine Zulassung zur Prüfung ausschließen.</p>	<p>jetziger § 10 wird § 9</p>
<p>§ 11 Allgemeine Regelungen</p> <p>Alle Ansprüche und Verbindlichkeiten auf der Grundlage dieser Entgeltordnung bedürfen in jedem Fall der Schriftform, mündliche Aussagen gelten als nicht erfolgt.</p>	<p>§ 10 Allgemeine Regelungen</p> <p>Alle Ansprüche und Verbindlichkeiten auf der Grundlage dieser Entgeltordnung bedürfen in jedem Fall der Schriftform, mündliche Aussagen gelten als nicht erfolgt.</p>	<p>jetziger § 11 wird § 10</p>
<p>§ 12 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.</p>	<p>§ 11 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.</p>	<p>jetziger § 12 wird § 11</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Die 1. Änderung zur Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.</p>	<p>jetziger § 13 wird § 12</p>